

Satzung zur Änderung der Friedhofsatzung der Ortsgemeinde Reinsfeld vom 29. November 1989

Der Ortsgemeinderat Reinsfeld hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153, BS 2020-1), sowie der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6, Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BStG) vom 04.03.1983 (GVBl. S. 69 BS 2127-1) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Änderung

§ 13 wie folgt ergänzt:

(5) Im Bereich des Friedhofes wird ein sog. Rasengrabfeld für Reihengräber angelegt. In diesem Grabfeld können Einzelgräber erworben werden, die für die Dauer der Ruhefrist von der Ortsgemeinde Reinsfeld angelegt, unterhalten und gepflegt werden.

(6) Die Grabstellen im Bereich dieses Grabfeldes werden mit Rasen eingepflanzt. Eine Grabpflege von Seiten der Angehörigen ist nicht zulässig.

(7) Als Grabmal wird lediglich die Anbringung einer liegenden Namensplatte in der Größe 50 cm breit und 50 cm lang zugelassen. Für die Namensplatte dürfen nur Natursteine verwendet werden. Nicht zugelassen sind Gestaltungs- und Bearbeitungsarten in Form von Glas, Emaille, Kunststoff, Lichtbildern, Gold, Silber und Farben. Die Aufstellung eines Grabsteines oder eines Holzkreuzes ist nicht erlaubt.

(8) Das Aufstellen von Grabschmuck (Blumenschalen, Grablampen etc.) ist im Bereich einer Rasengrabstelle untersagt.

(9) Nähere Einzelheiten über den Erwerb der Rechte an einer Grabstelle sind, soweit die jeweils geltende Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen keine abschließenden Bestimmungen trifft, durch von der Friedhofsverwaltung aufzustellende und vom Ortsgemeinderat zu beschließende Richtlinien festzulegen.

(10) Im Bereich des Friedhofes wird ein anonymes Grabfeld ausgewiesen. Grabstellen im Bereich dieses Grabfeldes werden mit Rasen eingepflanzt. Eine Grabpflege von Seiten der Angehörigen ist nicht zulässig.

(11) Durch den Friedhofsträger wird die jeweilige Grablage markiert bzw. entsprechend eingemessen.

(12) Das Aufstellen von Grabmalen, Grabkreuzen sowie Grabschmuck (Blumenschalen, Grablampen etc.) ist im Bereich des anonymen Grabfeldes untersagt.

(13) Hinsichtlich der Kostenabrechnung für die durch die Ortsgemeinde durchzuführende Grabpflege an einer anonymen Grabstelle während der Ruhezeit von 25 Jahren (bei Erdbestattungen) bzw. 15 Jahren (bei Urnengrabstellen) ist eine Vereinbarung mit den Angehörigen abzuschließen. Die Höhe der Kostenerstattung wird durch den Ortsgemeinderat festgelegt.

§ 15 wird wie folgt ergänzt:

(4) Die Größe einer Urnenreihengrabstelle wird auf 0,70 m x 0,70 m einer Urnendoppelgrabstelle auf 1,00 m (Breite) x 0,70 m (Tiefe) festgelegt.


§ 17 Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:

(1) Auf dem Friedhof werden Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften (§ 18) und Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften (§§ 20 und 26), sowie Rasengrabstellen (§ 13 Abs. 5 bis 9) und anonyme Grabstellen (§ 13 Abs. 10 bis 13) eingerichtet.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Reinsfeld, den 29 JUNI 2006


Spies, Ortsbürgermeister



Hinweis gem. § 24 Abs. 6 GemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder aufgrund der GemO zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.